

Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2016

(beschlossen von der Bundeshauptversammlung am 7. November 2015)

Beruflicher Status

Monatlicher Mitgliedsbeitrag EUR

niedergelassene und in der ambulanten Versorgung
tätige sowie angestellte und beamtete Ärztinnen/Ärzte
und Zahnärztinnen/Zahnärzte in leitender Position

25,--

Assistenzärztinnen/Assistenzärzte und
angestellte Ärztinnen/Ärzte in nachgeordneter Position
mit dem Ziel der Niederlassung

15,--

Mitglieder im Ruhestand
(auf Antrag nach mindestens zweijähriger Vollmitgliedschaft)

5,--

Medizinstudenten und
außerordentliche Mitglieder

1,50

Der Beitrag wird jeweils zum Jahresbeginn im Voraus, bei einem Beitritt innerhalb des Jahres unmittelbar nach dem Beitritt fällig. Umstufungen in eine günstigere Beitragsgruppe sind nur bei ungekündigter Mitgliedschaft auf Antrag möglich und können frühestens ab Antragstellung wirksam werden. Rückwirkende Umstufungen sind nicht möglich.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben. Andere Zahlungsverfahren sind möglich, sofern dabei der Fälligkeitstermin (Jahresbeginn) beachtet wird. Beitragssäumigen Mitgliedern werden die Kosten der Beitragserhebung (Mahnverfahren etc.) pauschal mit € 5,- pro Aufforderung in Rechnung gestellt. Entstehen dem Virchowbund bei der Beitragserhebung säumiger Mitglieder Kosten, so werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt, sofern es dieses zu vertreten hat.

Der Beitrag ist steuerlich abzugsfähig, für niedergelassene Ärzte als Betriebskosten, für angestellte Ärzte als Werbungskosten.